

1015 1015

Jinabauer
Jenke

Instruction

für die

Begrenzung, Vermarkung, Vermessung und Betriebseinrichtung

der

österreichischen Staats- und Fondsforste.



Wien.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1878.

I.

Instruction

für

die Begrenzung der österreichischen Staats- und Fondsforste.

§. 1.

**Sicherung der
Eigenthumsgrenzen.**

Damit über den Umfang des Grundbesitzes des Staates kein Zweifel sei, und derselbe jederzeit rechtsgültig nachgewiesen werden könne, sind die Grenzen der Staatsforste gegenüber dem fremden Besitze deutlich und unwandelbar zu bezeichnen und durch Verfassung von Grenzurkunden sicher zu stellen.

Wo diesen Forderungen bereits Genüge geleistet ist, haben die dazu berufenen Verwaltungs- und Inspectionsorgane sorgfältig darüber zu wachen, dass keine einseitige Aenderung in der Begrenzung Platz greife und dass bei eintretenden rechtlichen Grenzveränderungen die Grenzurkunden — beziehungsweise Grenztabellen — gehörig und in legaler Weise richtig gestellt werden.

Wo dagegen die Sicherstellung der Eigenthumsgrenzen der Staatsforste mangelhaft erscheint, oder wo völlig neue Begrenzungen in Folge von Waldtheilungen, Abtretungen, Grundtausch u. s. w. statthaben sollen, ist einer solchen Mangelhaftigkeit so bald als möglich abzuhelfen und sind die neuen Begrenzungen ohne Verzug auszuführen.

(§. 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Kaiserliches Patent über die Regulirung und Ablösung der Waldservituten vom 5. Juli 1853.)

§. 2.

**Mangelhaftigkeit in
der Sicherstellung der
Eigenthumsgrenzen
und deren
Erforschung.**

Eine Mangelhaftigkeit in der Sicherstellung der Eigenthumsgrenzen kann in Folgendem bestehen:

- a) Die Eigenthumsgrenzen sind zum Theile zweifelhaft und werden daher mehr oder weniger beanständet, daher auch Streitigkeiten und Uebergriffe von Seite der Grenznachbarn (Anrainer) vorkommen.
- b) Die Vermarkung entspricht ganz oder theilweise nicht ihrem Zwecke, weil sie minder deutlich und unwandelbar erscheint, oder es sind die Grenzzeichen in Gefahr, durch weitere Verletzungen ganz unkenntlich zu werden.
- c) Es fehlt eine rechtsgültige deutliche Grenzurkunde.

